

**Entgeltordnung für den
Verkehrslandeplatz Mannheim-City
Gültig ab 01. Januar 2024**

Teil 1 Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1.

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass-MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM; ist nachzuweisen durch das Air Plane Flight Manual (AFM)-Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-3/90 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage einer vollständigen und durch den Flugplatzunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Landeentgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie C berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten.

1.3

Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flugplatzunternehmer vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

Gleiches gilt für die Entgelte der Teile 2-5 dieser Gebührenordnung.

1.4

Die genannten Entgelte sind Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.5.

Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

1.6.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

2. Entgelte

2.1. Entgelt nach Höchstabfluggewicht

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

samstags ab 14.00 Uhr
Ortszeit, sonn- u. feiertags

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	10,80	14,25
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	13,25	17,90
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	19,90	25,40
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	23,40	30,00
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	27,00	35,50
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	29,00	35,00

Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 5.700 kg erhalten werktags eine Reduktion um 12,80€ und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 16,15€ (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Betreiber mehr als 200 Landungen durchgeführt werden.

Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 3.000 kg erhalten werktags eine Reduktion um 13,80 € und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 16,85 € (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Betreiber mehr als 400 Landungen durchgeführt werden.

Elektroflugzeuge sind vom Landeentgelt befreit.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	14,40	17,70
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	17,70	21,50
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	22,70	27,90
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	26,70	33,40
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	33,00	38,50
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	32,00	40,00

Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	20,00	22,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	22,50	30,50
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	29,00	36,80
Über 1.400 kg bis 1.600 kg	34,40	43,50
Über 1.600 kg bis 2.000 kg	40,50	46,00
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	43,00	51,00

2.2. Ausnahmeregelungen für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.2.1. Ermäßigte Landeentgelte für Schul-/Einweisungsflüge an Werktagen (Samstag bis 14.00)

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des maßgebenden Satzes, mindestens jedoch:

In Lärmkategorie A 9,50 EUR

In Lärmkategorie B 12,80 EUR

In Lärmkategorie C 14,00 EUR

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (EASA Teil FCL) notwendig sind. Hierzu zählen auch Überprüfungsflüge gem. § 42 Luft BO bzw. EU-VO 965/2012. Für Schul- und Einweisungsflüge nach Sonnenuntergang wird keine Ermäßigung gewährt.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen mit anderen Mustern einer Baureihe bzw. für ein Vertrautmachen bzw. eine Unterschiedsschulung gem. EASA Teil FCL.

2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

2.3. Entgelte nach Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM wird ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, dass sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

Das Landeentgelt beträgt pro Fluggast **EUR 16,00**

Im gewerblichen Linienverkehr beträgt dieses Landeentgelt **EUR 3,00** pro Passagier

2.4 Flugsicherungsentgelt

Das Flugsicherungsentgelt wird gemäß der gültigen FS-An- und Abflug-Kostenverordnung – (FSAAKV) separat berechnet.

Teil 2 Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2.

Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

1.3.

Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

2. **Entgelte**

Das Abstellentgelt je Übernachtung beträgt:

	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	9,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	10,00
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	11,00
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	12,00
Über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	20,00

Bei Hallenunterstellung vordoppelt sich das o.a. Abstellentgelt

Teil 3 Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit einer Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden:

- Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge 120,00 EURO
- Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge 150,00 EURO
- Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge 180,00 EURO
- das Landeentgelt beträgt 50,00 EURO

Teil 4 Bemannte Ballone

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt 25,00 EUR. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

Teil 5 Bereitstellungsentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeit ist ein Bereitstellungsentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten (abhängig von der erforderlichen Feuerwehrrkategorie – KAT). Die Entrichtung des Landeentgelts nach Teil 2 bleibt unberührt.

Bezeichnung	Zeiten	bis KAT 2 (€)	KAT 3 (€)
<u>Frühabfertigungen</u>			
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vor 08.00 Uhr	120,00	150,00
<u>Spätabfertigungen</u>			
Montag - Freitag	zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	77,50	120,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	120,00	167,00
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	120,00	167,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	155,00	237,00
	höchstens jedoch	800,00	1125,00
<u>Nachabfertigungen</u>			
Montag - Sonntag	zwischen 0.00 Uhr und 06.00 Uhr pauschal	800,00	1125,00

Teil 6 Feuerwehr, Bodenverkehrsdienste, weitere Leistungen

Personal

Brand- und Hilfeleistung 105 € / pro angefangene Stunde +
je Einsatzkraft

Fahrzeuggebühren

einschl. Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal und Materialverbrauch

Flugfeldlöschfahrzeug FLF 300 € / pro angefangene Stunde
Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HTLF 300 € / pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug 100 € / pro angefangene Stunde
Flugzeugschleppfahrzeug) 50 € / je Einsatz

Geräte und Verbrauchsmaterialien

ohne Betriebsstoffe und Bedienungspersonal

Bergesatz	480 € je Einsatz
Bergedolly	100 € je Einsatz
Bergeplattform	100 € je Einsatz + Tag
Hebekissen-Satz	160 € je Einsatz
(incl. Reinigung und Befüllung)	
Pulveranhänger 250 Kg ABC	100 € je Tag
Rettungsschneid- und Spreizgerät (akkubetrieben)	175 € je Einsatz
Elektr. Seilwinde	70 € je Einsatz
Zurrgurte mit Ratsche	95 € je Einsatz
Atemschutzgerät	80 €
(incl. Reinigung/Wartung/Befüllung)	
Steckleiter	35 € je Tag u. Teil
Wassersauger	40 € / Stunde
Elektrotauchpumpe	40 € / Stunde
Kettensäge	40 € / Stunde
Feuerlöscher bis 12 kg	35 € / Tag
Kehrmaschine	60 € / Stunde
Stromerzeuger	35 € / Stunde
Feuerlöscherwartung bis 12 kg	50 € / Gerät
Feuerlöscherwartung bis 50 kg	70 € / Gerät
Handscheinwerfer	25 € / Tag
Ölbindemittel	40 € / Sack
Reinigung Einsatzkleidung Hose/Jacke	40 € / Stück
Putzmaschine /Hallenreinigung	170 € / Halle
	zzgl. 40 € Personalaufwand je Stunde
Batterie-Starthilfe	40€
Sichtschutzwand	30 € je Einsatz

Verbandsmaterial, Kleinteile(wie Dichtungen etc.), Schaum- und Löschpulvermittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Kosten für den Einsatz beinhalten nicht die Entsorgungskosten für Verbrauchsmittel

Bodenverkehrsdienste

Gabelstapler	50 € je Einsatz
Aushallen / Einhallen (auf Nachfrage)	40€ je Vorgang
GPU	45 € je Einsatz
Frischwasserzufuhr	30 € je Einsatz
Fäkaliensorgung	85 € je Vorgang
Gefahrgut Fracht Abfertigung	45 € je Flugnummer
Hebebühne	45 € Stunde/ jede weitere Stunde je 10 €

Schulungen, Unterweisungen

Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafenansässigen Betrieben oder Unternehmen

Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern	85 € / Teilnehmer
Schulung nach EU-OPS 1 mit schriftlicher Bestätigung	85 € / Teilnehmer
Schulung Erste Hilfe + AED mit schriftlicher Bestätigung	85 € / Teilnehmer

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Rhein-Neckar Flugplatz GmbH

Mannheim, 11. 12. 2023



Reinhard Becker
Geschäftsführer

Genehmigt
Regierungspräsidium Stuttgart

Stuttgart, 12. 12. 2023



Anhang zur Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Mannheim City

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Luftfahrzeuge welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 KG Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Ultraleichtflugzeuge werden nach Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muß in der LSL in Kapitel VI .2.4 oder in Kapitel X .2.4 festgelegten, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.